

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 29. Sitzung

des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

am 6. November 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes stärken - Verfassungsschutzgesetz grundlegend reformieren**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5071](#)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5930](#)
Fortsetzung der Beratung..... 3
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)
Fortsetzung der Mitberatung 7
Verfahrensfragen..... 8
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß § 36 NVerfSchG und § 2 Abs. 2 Nds. AG G10**
(in vertraulicher Sitzung)

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gerd Hujahn (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Julius Schneider (i. V. der Abg. Doris Schröder-Köpf) (SPD)
3. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
4. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
5. Abg. Lena-Sophie Laue (CDU)
6. Abg. Christoph Plett (CDU)
7. Abg. Alexander Wille (CDU)
8. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
9. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
10. Abg. Stephan Bothe (i. V. des Abg. Klaus Wichmann) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn,
Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:00 Uhr bis 15:03 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die öffentlichen Teile der 27. und der 28. Sitzung.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes stärken - Verfassungsschutzgesetz grundlegend reformieren**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5071](#)

erste Beratung: 46. Plenarsitzung am 29.08.2024

federführend: AfVerfSch;

mitberatend: AfluS

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5930](#)

erste Beratung: 53. Plenarsitzung am 10.12.2024

federführend: AfVerfSch;

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten in der 28. Sitzung am 25.09.2025

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage zum Gesetzesentwurf der Landesregierung: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 14)

Der Ausschuss setzt die Beratung zu **Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes** - fort.

Nr. 2: § 4 - Begriffsbestimmungen

In Anschluss an die 28. Sitzung vom 25. September 2025 trägt Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) vor, dass bei der Beratung auf Grundlage der Vorlage 13 des GBD der Umgang mit dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO) thematisiert worden sei. Dabei sei die Möglichkeit einer dynamischen Verweisung auf das Bundesgesetz angesprochen worden. Die Abgeordnete erkundigt sich, ob der GBD bis zur nächsten Ausschusssitzung einen entsprechenden Formulierungsvorschlag erstellen könne.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) bejaht diese Frage und kündigt an, einen entsprechenden Vorschlag zu erstellen.

Nr. 16: Fünftes Kapitel - Übermittlung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Vorlage 14 vor.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragraphen in der Fassung der Vorlage 14:

§ 31 - Übermittlung zur Strafverfolgung

Ministerialdirigent **Dr. Wefelmeier** (GBD) macht anhand der Ausführungen auf den Seiten 4 bis 8 der Vorlage 14 deutlich, warum der GBD dafür plädiere, Straftaten gemäß §§ 87, 88 und 89 StGB nicht in den Katalog, mit dem der Begriff der besonders schweren Straftat konkretisiert werden solle, aufzunehmen. Das MI hingegen wolle an diesen Straftatbeständen festhalten und spreche in diesem Zusammenhang von einem geringen und vertretbaren verfassungsrechtlichen Risiko. Die Entscheidung, wie an dieser Stelle verfahren werden solle, liege nun beim Ausschuss.

Verfassungsschutzpräsident **Pejril** (MI) erklärt, dass es um Straftatbestände gehe, die aus Sicht des MI aufgrund der aktuellen Lage - Stichwort „hybride Bedrohung“ - einer besonderen Relevanz unterlägen. Informationen aus dem nachrichtendienstlichen Kontext könnten aufgrund ihres klandestinen Charakters für die Strafverfolgungsbehörden eine besondere Bedeutung haben. Gerade in Bezug auf den Versuch der Verschleierung von Aktivitäten und Tathandlungen im vorbereitenden Bereich sei das Zusammenführen von Informationen relevant, um überhaupt erkennen zu können, welche Aktivitäten entfaltet würden und welche Straftatbestände zur Umsetzung kommen könnten. Am Beispiel der Brandsätze bei DHL in Leipzig werde deutlich, dass einzelne Sabotageakte in Summe weitreichende Folgen haben könnten.

Ähnliches sei bei Agententätigkeit zu Sabotagezwecken - § 87 StGB - der Fall. Man denke an die sogenannten Marschaufklärer: Sie beobachteten Truppenbewegungen und Verschiffungen von Rüstungsgütern, um Informationen an die Abwehr eines gegnerischen Dienstes zu liefern - dabei stehe Russland natürlich besonders im Fokus. In Niedersachsen passiere in diesem Kontext sehr viel, beispielsweise würden Rüstungsgüter über die Häfen verschifft, aber auch auf der Schiene in Richtung Polen und die Ukraine transportiert. Das MI wisse, dass solche Agententätigkeiten hier stattfänden.

Vor diesem Hintergrund gehe es um das Zusammenführen von Informationen, das Aufdecken von Strukturen und das Dingfestmachen der handelnden Akteure und der dahinterstehenden Netzwerke.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) sagt, diese Erwägungen seien aus rechtspolitischen Gründen durchaus nachvollziehbar. Aus verfassungsrechtlicher Sicht könne es aber nicht um aktuelle politische Zustände oder Bedrohungslagen gehen. Das Bundesverfassungsgericht verlange „in der Strafnorm objektivierte besondere Begehungsformen oder Tatfolgen“, auch wenn unklar bleibe, welche Anhaltspunkte genau gefordert würden.

Zwar sei in der Fachliteratur kritisiert worden, dass das Bundesverfassungsgericht die Bezugnahme der Straftaten auf Rechtsgüter des Verfassungsschutzes nicht für ausreichend halte. Trotz dieser Einwände bleibe das Bundesverfassungsgericht, wie mit der jüngsten Entscheidung zum Antiterrordateigesetz II deutlich geworden sei, bei seiner Position. Daher verbleibe aus rechtlicher Sicht das vom GBD in der Vorlage 14 dargestellte Risiko.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) schlägt vor, die Erkenntnisse in Ruhe auszuwerten und diesen Punkt bei der Fortsetzung der Beratung bei nächster Gelegenheit erneut aufzugreifen.

§ 32 b - Übermittlung an inländische nichtöffentliche Stellen

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) weist darauf hin, dass das Wort „Verfassungsschutzbehörde“ in Absatz 1 Satz 2 der Fassung der Vorlage 14 durch „Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt werden müsse, um das Missverständnis, die Ministerin bzw. der Minister sei gemeint, zu vermeiden. Im Gesetz werde zwischen dem Abteilungsleitervorbehalt und dem Ministervorbehalt unterschieden, weshalb der unklare Begriff der „Verfassungsschutzbehörde“ im Sinne der Verständlichkeit auf Wunsch des MI durch „Verfassungsschutzabteilung“ zu ersetzen sei. Rechtliche Bedenken dagegen habe der GBD nicht vorzutragen.

Der **Ausschuss** signalisiert seine Zustimmung zu dem Vorschlag.

*

Der **Ausschuss** kommt überein, die Beratung in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)

direkt überwiesen am 19.05.2025

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfVerfSch

zuletzt beraten in der 27. Sitzung am 28.08.2025

Fortsetzung der Mitberatung

Beratungsgrundlage: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 11)

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

§ 35 - Zusammensetzung und Verfahrensweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) führt aus, das Parlament habe nach Artikel 7 der Niedersächsischen Verfassung einen Kontrollauftrag gegenüber der Regierung. Generell sei es Aufgabe der Opposition, die Regierung zu kontrollieren. Es sei aber denkbar, dass eine Partei bei einer Wahl die absolute Mehrheit erreiche, so wie es das in Niedersachsen in der Vergangenheit bereits mit der SPD gegeben habe. Theoretisch könne diese Partei dann mit ihren Abgeordneten alle Mitglieds-posten des Gremiums besetzen. Er würde insofern gern wissen, ob der GBD in Bezug auf den im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Artikel 20 a der Verfassung kein Spannungsverhältnis dahin gehend sehe, dass mit Einführung dieses Gremiums, dessen Mitglieder aus der Mitte des Landtags gewählt würden, keine Kontrollmöglichkeit durch die Opposition mehr gegeben sei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) verweist diesbezüglich auf § 35 in der Fassung des Gesetzentwurfs, in dem es in Satz 3 ausdrücklich heiße: „Die Opposition muss bei der Zusammensetzung des Kontrollgremiums berücksichtigt werden.“ Diese Regelung finde sich nicht in der Verfassung, was aber auch nicht erforderlich sei. Denn sie trete mit dem Gesetz in Kraft. Die Konstellation, dass der Verfassungsschutz nur durch Abgeordnete der Parlamentsmehrheit kontrolliert werde, werde durch die gewählte Formulierung verhindert.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des G-10-Gesetzes

§ 3 - G-10-Kommission

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) geht auf die schriftliche Stellungnahme der Universität zu Köln in Vorlage 5 ein, in der auf die Frage nach dem Kriterium der Befähigung zum Richteramt als Bedingung für den Vorsitz der G-10-Kommission hingewiesen wird. Dazu finde gerade, auch auf

Bundesebene, eine Diskussion statt. In diesem Zusammenhang bitte er den GBD um eine Einschätzung, ob dies zu berücksichtigen sei oder ob wie vorgesehen verfahren werden könne.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legt dar, in der G-10-Kommission sei es aufgrund der Vorgabe, dass der Vorsitz von einer Person mit der Befähigung zum Richteramt auszuüben sei, in der Vergangenheit zu Problemen gekommen. Juristische Vorkenntnisse seien in dieser Position jedoch ausgesprochen sinnvoll, weil die G-10-Kommission eine Überprüfungstätigkeit ausübe, zu der in anderen Bundesländern ein Gericht berufen sei.

Abg. **Christoph Plett** (CDU) erläutert, dem Gesetzentwurf zufolge solle in § 3 Abs. 1 nicht mehr explizit vorgeschrieben werden, dass der Vorsitzende der G-10-Kommission die Befähigung zum Richteramt haben müsse. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führe in seiner Stellungnahme - Vorlage 4 - allerdings aus: „Als Ersatz für den in erheblichem Umfang eingeschränkten subjektiven Rechtsschutz gegen derartige Maßnahmen“ - also gegen die Maßnahmen, die die G-10-Kommission feststelle - „sei eine fachlich kompetente, professionalisierte gerichtsähnliche Kontrolle sicherzustellen“.

Auf Bundesebene werde darüber diskutiert, die Qualität des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu steigern. Hier werde dagegen der Vorschlag unterbreitet, den Vorsitz der G-10-Kommission an jemanden zu übertragen, der kein Volljurist sei. Das halte er persönlich für nicht zielführend. Seiner Meinung nach sollte eine Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs dahin gehend, dass der Vorsitzende der G-10-Kommission die Befähigung zum Richteramt haben sollte, erfolgen.

Verfahrensfragen

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) weist darauf hin, dass geplant sei, über den vorliegenden Gesetzentwurf erst zu beschließen, wenn die Beratung über das Gesetz zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen (Tagesordnungspunkt 1) abgeschlossen sei.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) schlägt vor, beide Gesetzentwürfe in der nächsten Sitzung erneut aufzurufen.

Abg. **Christoph Plett** (CDU) regt an, zunächst die schriftlichen Stellungnahmen in Ruhe auszuwerten und den Gesetzentwurf erst in einer späteren Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen, sodass man sich nicht unter Zugzwang setze. Zudem plädiere er dafür, bis zur Fortsetzung der Beratung einen Formulierungsvorschlag, der in Bezug auf den Vorsitz der G-10-Kommission die Befähigung für das Richteramt enthalte, auszuarbeiten.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) hält fest, eine Fortsetzung der Beratung in der nächsten Sitzung sei möglich, sofern man den Verfahrenshinweis des GBD berücksichtige. Bis dahin werde ein gemeinsamer Formulierungsvorschlag vorliegen.

Der **Ausschuss** kommt überein, die Mitberatung in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß § 36 NVerfSchG und § 2 Abs. 2 Nds. AG G10

Der **Ausschuss** nimmt die Unterrichtung in einem vertraulichen Sitzungsteil entgegen. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.
